

# Rießener Engeblatt

Drahtausdrift: Tageblatt Briefe  
Bemerk. Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Kreishauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfach 1000: Dresden 15  
Girokarte 81189 Str. 52.

M 9

Wittnau, 3 Januar 1923 abends

— 10 —

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, monatlich 900,- Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermins sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 80 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (6 Seiten) 60,- Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50,- Aufdruck. Nachleseungs- und Vermittlungspauschale 10,- Mark. Seite Tarife. Beauftragter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingespart werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichttägige Unterhaltsungsbeiträge „Gesäßbier an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Biederer oder der Beförderungsseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftssitz: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Mittrich, Riesa.

## Всевозможные

(Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden ausschneiden.)

**Änderung der Vorlesungen über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.**  
Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes bezüglichen Vorlesungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

§ 46 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1923  
die folgende Fassung:

- § 46 Abs. 2.** „Der Beitrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermöglikt füllt

  1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung gehörende Ehefrau
    - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 200 M. monatlich,
    - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 48 M. wöchentlich,
    - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 8 M. täglich,
    - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für längere Zeiträume um je 2 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
  2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
    - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M. monatlich,
    - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
    - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
    - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für längere Zeiträume um 10 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.
  3. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
    - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M. monatlich,
    - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
    - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
    - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für längere Zeiträume um 10 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge auszutragen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm auftreibenden Umlage im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 dem

## **Vertliches und Sichliches**

Minutes and Stamp  
Filed June 2, 1923.

Miesa, den 8. Januar 1923.

—**H a n d w e r k s - G e s e l l e n p r ü f u n g.** Im Hinblick auf die großen Vorteile, die das Bestehen der Gesellenprüfung bietet, wird den Eltern und Ver minder von Handwerkslehrlingen dringend empfohlen, legtere zur Ablegung dieser Prüfung anzuhalten. Auch die Lehrherren und Innungen werden darauf hingewiesen, daß ihnen gelegentlich die gleiche Wollticht gegen ihre anslernden Lehrlinge obliegt. Die Lehrlinge, deren Lehrherren einer Innung angehören, haben ihre Gesellenprüfung in der Regel vor dem Prüfungsausschuß dieser Innung abzulegen. Die anderen Lehrlinge haben ein selbstverschafftes und eigenhändig geschriebenes Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung bei der zuständigen Gewerbe kammer (im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden bei der Gewerbe kammer Dresden) einzureichen. Diesem Gesuch sind beizufügen 1. ein vom Lehrling ebenfalls selbstverschaffter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. das Lehrzeugnis bzw. eine Lehrbescheinigung; 3. die Farb.- bzw. Fortbildungsschulzeugnisse; 4. die Prüfungsgebühr (im allgemeinen 2000 M.). Prüflinge aus nicht zur Gewerbe kammer beitragspflichtigen Betrieben haben 3000 M. zu zahlen; 5. Vorwände für das Gesellenstück nedst der Justierungserklärung des Lehrherren. Zur Prüfung für nächste Ostern sind die Zulassungs gesuche nebst Unterlagen bis spätestens zum 9. Januar 1923 einzureichen.

— Die sächsische Eisenbahnlinie Bittau-Melchendorf hat es jetzt den Tschechen angetan. Die Linie steht bekanntlich unter reichsdeutscher Verwaltung. Die Angestellten sind durchweg Sachsen. Dies findet die „Narodni Demokraci“ empörend und verlangt, daß hier gründlicher Wandel geschaffen werde. Dazu schreibt ein tschechischer Arbeiter aus Reichendorf dem „Rude Bravo“: Ich will noch einen großen Skandal auf jener sächsischen Strecke erwähnen... Das ist, daß auf dieser Bahn, wie auf allen reichsdeutschen Bahnen überhaupt, eine mußerbaute Reinlichkeit herrscht, die Wagen geradezu glänzen und die Beleuchtung schimmert, und zwar auch in der 4. Klasse. Wer aus Bittau kommt und auf tschechoslowakische Strecke übersteigt, z. B. nach Gablonz, muß glauben, daß er aus Europa nach Asien kommt: Schmutz und Unkehrs in den Wagen und eine Fahrt in der Schnelligkeit eines laufenden Jungen. Es macht den Eindruck, als ob das die verfluchten Deutschen unserer Feueren, geliebten Republik geflissenstlich antun würden, um deren reisende Bürger gegen den Staat aufzuhetzen. Und das verlangt ebenfalls Wandel. Es wird nicht anders gehen, als die Verwaltung der sächsischen Bahn zur Einführung von Schmutz und Unkehrs in den Eisenbahnwagen zu zwingen. Hoffentlich haben wir die Macht dazu. Wozu haben wir übrigens den Krieg gewonnen und sie ihn verloren? — Ein Kommentar zu dieser fein-ironischen Abfuhr ist überflüssig!

— Die fachlichen Anträge zur Gewerbs-  
losenunterstützung. Die Nachrichtenstelle der Staats-  
kanzlei teilt mit: Nach einer in der Presse verbreiteten  
Weidung sollten die vom Reichsarbeitsministerium und dem  
Reichstag bewilligten Erhöhungen der Gewerbslosenunter-  
stützung im wesentlichen den fachlichen Anträgen entsprechen.  
Das ist ungutstellend, die bewilligten Sätze bleiben erheblich  
hinter den von Sachsen beantragten Summen zurück. Nach  
den Anträgen Sachsen sollten z. B. männliche Personen  
über 21 Jahre, die nicht im Haushalt eines anderen leben,  
es nach der Ortskasse 420 Mark, 406 Mark, 395 Mark.

Hauptiger Pollenkorn (amlich): 5506 Meit

880 Mark erhalten, für weibliche Versionen gleichen Alters sollten die entsprechenden Sätze lauten: 330 Mark, 320 Mark, 310 Mark, 300 Mark. Bewilligt worden sind aber nur für männliche Personen 380 Mark, 325 Mark, 290 Mark, 225 Mark, für weibliche 275 Mark, 250 Mark, 225 Mark, 200 Mark. Schon in Ortsklasse A sind die Sätze für Erwerbslose über 21 Jahre um ein Geschtel bis ein Siebentel niedriger als die lächlichen Anträge, für jugendliche Erwerbslose sogar um ein Viertel. In den übrigen Ortsklassen sind die Abstriche noch höher, weil der lächliche Antrag, nicht mehr als 10 bis 15 Mark Spannung in den Sätzen der Ortsklassen zu lassen, abgelehnt und fast durchgehend die jetzige, schon zu hohe Spannung in den Ortsklassen bei nahe verdreifacht worden ist. Außerdem tritt die Erhöhung nicht, wie Sachsen beantragt hatte, am 4. Dezember, sondern erst am 25. Dezember 1922 in Kraft.

— Geschäftsbereinfachung in der ländlichen Verwaltung. Die Nachreichenstelle in der Staatskanzlei teilt mit: Unlänglich der Ernennung eines Sparkommissars im Finanzministerium erschene in einem Teile der Preisse Beträchtungen, die den Anschein erweisen konnten, als sei nunmehr erst mit der Einrichtung der systematischen Geschäftsvereinfachung begonnen worden. Wie schon Ministerpräsident Busch in der Landtagssitzung vom 14. Dezember 22 dargelegt hat, ist diese Auffassung irrig. Schon im Januar 1921 hatte das Ministerium des Innern für keinen gesamten Geschäftsbereich einen Beamten als Kommissar für Geschäftsvereinfachung eingesetzt, der auf Verbesserung, Vereinfachung und Verbilligung der Geschäfte beim Ministerium selbst und bei allen ihm nachgeordneten Behörden hinzuhilfen berufen war. Sein Tätigkeitsbereich wurde dann noch auf die zwei anderen Ministerien der inneren Verwaltung, d. h. das Arbeits- und das Wirtschaftsministerium, ausgedehnt. Das Gesamtministerium erkannte nun die Zweckmäßigkeit besonderer Vereinfachungs- und Stattmahnnahmen auch innerhalb der übrigen Kessels der Staatsverwaltung, und es ordnete deshalb an, daß für den Geschäftsbereich eines jeden Ministeriums ein, oder wo die Notwendigkeit vorliegt, mehrere Beamte beauftragt werden sollten, mit ähnlicher Wirtschaftlichkeit und Sparfamkeit innerhalb ihres Geschäftsbereiches die besondere Aufmerksamkeit dauernd zu widmen. Um eine gewisse Einheitlichkeit der Stattmahnnahmen innerhalb der gesamten Staatsverwaltung zu erzielen, wurde weiter vorgeschrieben, daß diese Beamten zur gegenwärtigen Anregung gemeinsame Befehlungen unter Führung des für das Ministerium des Innern bestellten Sparkommissars und unter Zugriff eines Vertreters des Staatsrechnungshofes abhalten sollten. Dieser bereits Ende Juli 1922 gefasste Beschluß ist inzwischen durchgeführt worden. Die Kessels haben die besonderen Sparbeamten ernannt, und diese sind bereits mehrmals unter dem Vorzuß des als Sparkommissar beim Ministerium des Innern im Nebenamt tätigen Amtshauptmanns Dr. Richter zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammengetreten. Man hat also in Sachsen bereits seit Monaten eine Einrichtung geschaffen, die innerhalb der Reichsverwaltung erst kürzlich in ähnlicher Weise in Angriff genommen worden ist. Jeder mit dem Wesen und den Ausgaben der Staatsverwaltung eingetragenen Vertraute wird von den Sparkommissaren nicht ohne weiteres in die Augen springende Erfahrungen erwarten, solange sich die Aufgaben, die die Verwaltung zu lösen hat, nicht nach dem Willen des Ge-

lehrgebärs verhindern oder wenigstens nicht vermehrten. Es kann aber festgestellt werden, daß bei der formellen Erledigung der Geschäfte hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen und ihres gezielten Geschäftsbereichs schon eine Menge nicht unwesentlicher Vereinfachungen durchgeführt und daß dadurch, wie durch eine umfassende Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, trotz erheblicher Steigerung des Aufgabenträges der Verwaltung manche Erfüllbarkeit erzielt und die Vermehrung der Beamtenzahl auf ein verhältnismäßig geringes Maß beschränkt worden ist.

— Der Nachtrag IV zum Deutschen Eisenbahn-Verkehrs- und -Gepäcktarif Teil I ist am 1. Januar 1923 in Kraft. Über die wesentlichen Änderungen in den Bestimmungen und Gebühren ist folgendes zu bemerken: Die Fahrtkostenmäßigung für Schulfahrten wird mit der für Studierende akademischer Anstalten gleich gestellt. Für Schulabfahrten wird die Ermäßigung nunmehr auch für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken (z. B. zum Besuch von Theater- und Zirkusvorstellungen) sowie an Sonn- und Feiertagen verhängt. Anträge auf Sonntagsfahrtkarten brauchen künftig nicht mehr der Reichsbahndirektion vorgelegt werden (ausgenommen außerdeutsche Anstalten). — Die Vorausgebühren für Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen betragen künftig für die 1. Klasse 200 M., für die 2. Klasse 100 M. und für die 3. Klasse 50 M. Die Bahnsteigfahrt kostet in Zukunft 20 M. Militärische Wiedehundsführer mit ihren Diensthunden werden künftig auch im Dienstabteil oder im Gepäck- oder Güterwagen zugelassen. — Der Preis der Fahrradsfarten ist auf 80 M. erhöht worden. — Das Lagergeld für Gepäck- und Gepäckgut beträgt künftig je 60 M. — Die Aufbewahrung Gebühr für Handgepäck wird von 24 M. auf 30 M. für Koffatäbrüder von 60 auf 120 M. und die Fasssumme von 500 M. auf 800 M. erhöht. — Weitere Auskunft über den Nachtrag

erteilen die Eisenbahnstationen.

Die Landesstelle für Gemeinwirtschaft Das Wirtschaftsministerium veröfentlicht unter dem 22. Dezember 1922 im Sächsischen Gesetzblatte Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Errichtung einer Landesstelle für Gemeinwirtschaft vom 22. April 1919. Danach hat die Landesstelle für Gemeinwirtschaft im Rahmen jener Verordnung a. die vorausmäßige Regelung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für solche Wirtschaftsgebiete vorzubereiten, die nach ihrer Wesensart für die gemeinschaftliche Regelung bestimmt sind und deren Bedürfnisse insbesondere sein, eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen, die Versorgung bezüglich und gleichmäßiger mit dem notwendigen Lebensbedarf, nämlich mit Wasser und Elektrizität, Kohlen und Gas, Lebensmitteln und Kleidung, Wohnung und Verkehrsseinrichtungen zu versorgen, zur kulturellen und sozialen Erziehung des Volkes beizutragen; b. das Genossenschaftswesen in allen seinen Teilen zu fördern; c. für die ergiebigste und schonendste Gestaltung der wirtschaftlichen Arbeit zu wirken. Ferner hat die Landesstelle des Wirtschaftsministeriums in Fragen der Gemeinwirtschaft, des Genossenschaftswesens und der Arbeitsgestaltung zu beraten und ihm hierauf bezügliche Vorschläge und Gesetzesvorschläge zu unterbreiten und zu den obigen Zwecken die erforderliche wissenschaftliche Klärung herbeizuführen, im Zusammenhang damit eine Sammlung von Vorgängen und Unterlagen anzulegen, sowie die Ergebnisse ihrer Forschung zu bearbeiten und für die Allgemeinheit zu vermerken. Die Landesstelle für Gemeinwirtschaft ist dem Ministerium für Wirtschaft und Handel unterstellt.